

Psychiatrische Gutachten

**Ethos - Gestaltung - Zulässigkeit
seit Hippokrates nachhaltig und
bis heute konkret durchsetzbar**

Joachim Baum

(Elektro-Ing. und Bürgerrechtler)

**Eine persönliche Annäherung an die Problematik des
Mundtotmachens durch Zwangspsychiatisierung
Bielefeld, 01.10.2019**

(noch vorläufig)

I. Vorwort

Die vorliegende Annäherung an dieses juristische Thema entstand aus aktuellem Anlass aus der persönlichen Sicht des Autors in seiner Eigenschaft als Nichtjurist und Nichtpsychiater.

Respekt und besonderer Dank gehen an:

- Engelen, Frank (Lichtblick e. V., Verein für soziale Verantwortung. Unschuldiges Verfolgungsoffer - i. S. d. § 344 StGB - wegen Aufnahme eines nichtjüdischen Kinderheimflüchtlings)
- Masch, Angela (†), Fehltrite tragende Bürgerrechtlerin, Schwerpunkt Familienrecht. Sie ging Engelen voraus und prangerte an mit der Parole: "gebt den Tätern ein Gesicht!"
- May, Claudia (Wende-Opfer; trotz rechtskräftiger Urteile in Rechtsrückstand, lebendig in der deutschen Drangheta-Hochburg Erfurt)
- Meißner, Wilfried (Facharzt für Anatomie, Psychiatrie und Psychotherapie), 1. Vorsitzender des Deutschen Instituts für Totalitarismusabwehr & Anti-Korruption Reformation 2014 e. V.)
- Schwarz, Peter (politisch Verfolgter, aus eigener Kraft aus der Zwangsunterbringung Entronnener)
- Verschiedene andere

Inhalt

I. Vorwort	2
Inhalt	3
II. Ethik historisch: Hippokratischer Eid	4
II-A: Komponenten des Hippokratischen Eides:.....	4
II-A-1: Ethische Verankerung	4
II-A-2: Errichtung des Berufsstandes als Stand der Berufungsträger .	4
II-A-3: Exklusivität und Reinheit des ärztlichen Standes	5
II-A-4: Konkrete Regelungen.....	6
II-B: Willkürfreiheit.....	6
II-C: Schädigungsverbot.....	6
II-D: Schweigepflicht	7
II-E: Gesellschaftliche Kontrolle	7
II-F: Zusammenfassung	8
III. Ärztlicher Ethos heute	8
III-A: Einführung	8
III-B: Ärztliche Sorgfaltspflicht:	9
III-B-1: Mögliche subjektive Rechtfertigungsgründe.....	10
III-B-2: Gutachtenszeitpunkt.....	11
III-B-3: Ausschluss medizinischer Ursachen.....	12
III-B-4: Psychiatrie ist Wissenschaft!	12
III-B-5: Unsicherheitsangabe	14
III-B-6: Vorab erkennbare Intention.....	14
III-B-7: Zusammenfassung	15
III-C: Abgrenzungshoheit juristisch.....	16
III-C-1: Erfordernis der Sachkunde	16
III-C-2: Standesgrundrecht.....	16
III-C-3: Probandenwiderstand	19
III-C-4: Einwilligung: Nur in Waffengleichheit!	19
III-C-5: Qualifizierte Mitwirkung:	21
III-D: Öffentliche Verantwortung	23
IV. Weiteres	27
IV-A: Legitimation juristischer Konsequenzen	27
IV-B: Ausblick	28
IV-C: Der Eid des Hippokrates	29

II. Ethik historisch: Hippokratischer Eid

Die Ethik des Ärztstandes geht zurück auf den Hippokratischen Eid¹ (siehe auch Anlage!). Ersichtlich sind dabei folgende strukturierte

II-A: Komponenten des Hippokratischen Eides:

II-A-1: Ethische Verankerung

Der die ärztliche Kunst lernende soll schwören, und zwar bei allen griechischen Göttern und Göttinnen, die weiteren Auflagen des Eides zu beachten. Damit wurde die höchste damals denkbare ethisch-moralische Verankerung und die höchst denkbare Verpflichtung gesetzt.

Das Anwenden der ärztlichen Kunst wird erst mit dem Erwerb derselben möglich. Somit sollte es aus tatsächlichen Gründen unmöglich sein, die ärztliche Kunst ohne Beachtung der weiteren Auflagen des Eides anzuwenden, oder eine höher stehende ethisch-moralische Rechtfertigung für die Missachtung dieser Auflagen heranzuziehen.

II-A-2: Errichtung des Berufsstandes als Stand der Berufungsträger

Der Schwörende sollte seinem Lehrer und dessen Abkömmlinge Respekt erweisen sowie soziale Teilhabe und materielle Grundsicherung gewährleisten. Diese Vorgaben haben das erkennbare Ziel, den/die Lehrenden (Nachfolger und weitere Schüler eingeschlossen) in den **Stand** zu versetzen, die eigene Anwendung und Weitergabe der kostbaren Kenntnisse und Fähigkeiten angemessen honoriert zu bekommen. Dabei ist die Frage der Angemessenheit erheblichen Unwägbarkeiten unterworfen. Von Angemessenheit kann gesprochen werden, wo Kosten und Nutzen in Relation stehen.

Bereits der **Nutzen** der Anwendung ärztlicher Kunst kann bis ins Unendliche gehen! Werden mit ihrer Hilfe beispielsweise todkranke Menschen geheilt, so werden Menschenleben gerettet, auch wo drohende Erwerbsunfä-

¹ Deutsche Fassung: <https://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/20recht/10gesetze/hippoeid.pdf> und <http://leak6.de/biblio/Hippokratischer%20Eid.pdf>

higkeit abgewendet werden kann, werden Lebensweichen gestellt, die fast immer vollkommen unkalkulierbare Folgen für den Betroffenen und den von ihm Abhängigen haben. Hinzu tritt die Weitergabe des Wissens einschließlich dem Selbstverständnis, dass die Wissensempfänger auch Wissensbewahrer sind und ihnen wiederum die weitere Weitergabe anbefohlen ist. Der Nutzen ärztlicher Kunst hat somit eine gesamtgesellschaftliche Dimension, die nur abstrakt qualifiziert werden kann, aber nicht mithilfe einer irgendwie gearteten Quantifizierung als einer Obergrenze unterworfen bezeichnet werden kann. Freilich kann allerdings von den jeweiligen Nutznießern der ärztlichen Kunst auch kein unendlicher **Dank** erwartet werden. Gerade die Nutznießer, die sich in den ernstesten Lebenslagen befinden, wie z. B. tödliche Verletzungen verfügen zudem nicht selten über die geringsten Mittel, um den für ihren Fall angemessenen Dank auch leisten zu können.

Die soziale Absicherung in diesem Teil des Hippokratischen Eides soll erkennbar **alle Ärzte in den Stand** versetzen, nach Maßgabe der ethischen Regeln zu praktizieren. Ihre soziale Mindestabsicherung wird untereinander gewährleistet, der einzelne Arzt muss nicht aus Existenzangst heraus irgendwelche ggf. ethisch bedenkliche Kompromisse eingehen. Vielmehr soll er seinen Beruf auch als Berufung verstehen können. Der Hippokratische Eid begründet insoweit auch den ärztlichen Berufsstand, eine Elite: Gleichzeitig mit dem Privileg der Sozialversicherung und der gesamtgesellschaftlich zu verstehenden ethischen Verpflichtung ausgestattet!

II-A-3: Exklusivität und Reinheit des ärztlichen Standes

Der Hippokratische Eid will den gesamten Berufsstand von Scharlatanen frei halten. Dazu sei zitiert:

"... an Rat und Vortrag und jeder sonstigen Belehrung teilnehmen zu lassen meine und meines Lehrers Söhne sowie diejenigen Schüler, die durch Vereinbarung gebunden und vereidigt sind nach ärztlichem Brauch, **jedoch keinen anderen.**"

II-A-4: Konkrete Regelungen

Der Hippokratische Eid listet einige konkrete Verbote auf:

- Gabe tödlichen Gifts und Beratung dazu
- Abtreibung
- Blasen-Operationen (dies wohl weniger ethisch, als denn in Respekt zu einem anderen, damals bereits etablierten Berufsstand)
- **Willkür**
- **Jedwede Patientenschädigung**
- Sexuelle Vergehen
- **Schweigepflicht**

Die drei oben hervorgehobenen Verbote, "Willkür", "Patientenschädigung" und "Schweigepflicht" verdienen im Rahmen der ärztlichen Gutachtertätigkeit besondere Beachtung.

II-B: Willkürfreiheit

Eine ärztliche Behandlung ist als willkürlich zu bezeichnen, wenn sie innerhalb der wissenschaftlich anerkannten Erkenntnisse und Regeln keine Stütze mehr findet. Eine ärztliche Behandlung ist (noch) nicht als willkürlich zu bezeichnen, wenn der Entschluss 'nur' einer in Fachkreisen vertretenen Mindermeinung entspricht, die aber nicht als geächtet anzusehen ist. Andernfalls wäre jeder Arzt verpflichtet, sein eigenes Ermessen - und damit auch die Wahrnehmung seiner eigenen Verantwortung (!) - sofort zu unterlassen und sich der gerade aktuellen Mehrheitsmeinung anzuschließen. Die Berufsfreiheit wäre nicht mehr gegeben, die im Einzelfall u. U. sogar deutlich bessere Behandlung von vorn herein ausgeschlossen und die Fortentwicklung des wissenschaftlichen Standes erheblich behindert.

II-C: Schädigungsverbot

Die Frage der möglichen Patientenschädigung ist zum Zeitpunkt des Entschlusses zur Durchführung bzw. dem Unterlassenden einer in Frage stehenden Behandlung zu wägen. Es kann sich somit nur um Prognosen handeln, die auf dem ärztlichen Sachverstand beruhen. Weiß der Arzt von Heilungschancen und Behandlungsrisiken so obliegt ihm als dem Schwö-

renden auch die Aufgabe des Ausschlusses einer möglichen Patientenschädigung.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wird das Wohlergehen eines Patienten im Umgang einem eigenen unglücklichen Schicksal in erheblichen Umfang mitbestimmt von seiner eigenen inneren Haltung, respektive seiner eigenen Einwilligung in die seinen Schicksalsweg eröffnenden Risiken.

In jeder Lage einer Behandlung auf den bekannten oder anzunehmenden Patientenwillen (Patienteneinwilligung oder -Ablehnung) Rücksicht zu nehmen, ist somit bereits im Rahmen des ärztlichen Ethos in weiten Bereichen zwingend geboten. Ebenso sind die Grenzen dieser Pflicht aus dem Ärzteethos heraus selbst zu beachten und die Würdigung des Patientenwillens nach fachärztlichen Maßstäben selbst zu verantworten.

Da es sich bei diesem Ärzte-Ethos um den eigenen persönlichen Schwur des Arztes handelt, ist die persönliche Verantwortung auch dann gegeben, wenn es gilt, sich einer Entscheidung eines anderen anzuschließen, oder auch nicht.

II-D: Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ist eine Konkretisierung der vorbeugenden Vermeidung möglicher Schäden des Patienten, wie z. B. der Rufschädigung oder dem Offenbaren möglicher Schwachstellen, die dann Dritte zum Nachteil des Patienten ausnutzen können.

II-E: Gesellschaftliche Kontrolle

Der den Hippokratischen Eid leistende die Ärztekunst erwerbende "Schüler" unterwirft sich nicht nur den Göttern, sondern auch der öffentlichen Kontrolle. Es wird gelobt, die guten bzw. schlechten Auswirkungen ("Ruhm unter allen Menschen", bzw. "dessen Gegenteil.") von Treue und Meineid auf den persönlichen Ruf innerhalb der Gesellschaft empfangen und tra-

gen zu wollen. Somit bricht der Arzt, der sich der öffentlichen Beobachtung entziehen will bereits damit diesen geleisteten Eid!

II-F: Zusammenfassung

Der Hippokratische Eid begründet den Ärztestand als solches in Form eines privilegierten verantwortlichen Berufsstandes, innerhalb dessen jeder einzelne Arzt der damals höchst denkbaren ethisch moralischen Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzten Standards **persönlich unterworfen** ist sowie jedwede Umgehungsmöglichkeit ausgeschlossen und die **Öffentlichkeitskontrolle** gewährleistet sein soll. Die Liste der konkreten, rundum als **zwingend** einzuhaltenden gewollten Standards umfasst u. a. auch die für die heutige ärztliche Praxis allgemeinbedeutsamen Punkte: **Willkürverbot**, **Schadungsverbot** und **Schweigepflicht** sowie denknötwendig abzuleiten: Die **ärztliche Sorgfaltspflicht**.

III. Ärztlicher Ethos heute

III-A: Einführung

Im heutigen gesellschaftlichen Diskurs erscheint die Interessenswahrnehmung in beklagenswerte Häufigkeit vorrangig und das Einhalten ethischer Standards nachrangig bis optional; gerade mal vom Stellenwert einer "Zierde", die man dann (und nur dann) herauskehrt, wenn sie der Vorteilslogik entspricht.

Im Wettbewerb lauterer und unlauterer Methoden gewinnen die unlauteren zwangsläufig früher oder später sowohl den Markt, wie auch die Deutungshoheit; zumindest solange die - bereits im Hippokratischen Eid verankerte - öffentliche Kontrolle und die persönliche Ächtung der unlauter vorgehenden Ärzte nicht die erforderliche abschreckende Wirkung entfalten kann.

Zahlreiche Intentionen des Hippokratischen Eides fanden bereits einen Niederschlag in gesetzlichen Regelungen. Einige Aspekte des historischen Hippokratischen Eides (wie z. B. die Anbindung an griechische Götter) gel-

ten nach weitüberwiegend herrschender Meinung als mittlerweile obsolet, über andere (wie z. B. Sterbehilfe) wird der gesellschaftliche Diskurs durchaus geführt, nochmals anderen (wie z. B. Willkürverbot, Öffentlichkeitskontrolle, persönliche Verantwortung, Abgrenzungshoheit und Umgehungsverbot) fehlt es allerdings häufig auch an Beachtung.

Die wenigstens gelegentliche Überprüfung der eigenen Fortentwicklung - einschließlich eine verständige Würdigung bewährter historischer Wurzeln - ist dem ethisch handelnden Menschen per se geboten, und zwar auch dann, wenn allgemeingesellschaftlich eine solche Notwendigkeit nicht erkannt ist.

Die allgemeingesellschaftlich zustande gebrachten gesetzlichen Konkretisierungen der Gebote des Hippokratischen Eides variieren allerdings in einem beklagenswerten Umfang: Teilweise existieren sogar einzelne Normen, die allgemein anerkannten Forderungen des Eides zuwider laufen.

Die schlimmste Folge dieser Diskrepanz ist eine Übergriffigkeit von dritter Seite in den ärztlich zu verantwortenden Bereich, einschließlich einen vordergründig erscheinenden Zwang zur Umsetzung willkürlicher Anordnungen. Der ethisch gebotene Widerstand zur Aufrechterhaltung der Willkürfreiheit ist zwar weniger vordergründig ersichtlich, aber ebenso - und zwar auch gesetzlich - zwingend geboten!

III-B: Ärztliche Sorgfaltspflicht:

Mithilfe eines psychiatrischen Gutachtens kann die Würde des Menschen angetastet, insbesondere sein sozialer Kredit, sein Ruf, seine Freiheit und sein Vermögen beschnitten werden. Es ist unumstritten, dass falsche und auch teilweise falsche Gutachten einen unberechtigten Nachteil des Patienten bewirken können.

Der mögliche Einwand, dass ein gerichtlicher Auftrag ja auf die Erstellung eines richtigen Gutachtens abgestellt sei, geht bereits dann schon im An-

satz vollkommen fehl, wenn die Bereitschaft zur Mitwirkung des Probanden nicht gegeben ist. Zum einen ist es das Wesen der psychiatrischen Analyse, fragliche Zusammenhänge (Mechanismen) im innern des Kopfes des Probanden zu ergründen und der ärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechend mit allen dabei aufkommenden Zweifeln fachwissenschaftlich und ethisch korrekt umzugehen:

III-B-1: Mögliche subjektive Rechtfertigungsgründe

Die Rechtfertigung aus tatsächlichen Lebenssachverhalten muss überprüft werden. An nahezu zahllosen Stellen sieht das Gesetz Rechtfertigungsgründe für das persönliche Verhalten von Menschen vor. Es obliegt dem Einzelnen, sich gesetzeskonform zu Verhalten und der Rechtsprechung, mögliche Abweichungen und die im Einzelfall gegebene Schuld - objektiv und subjektiv - rechtskräftig festzustellen sowie ggf. ihre Strafwürdigkeit zu bemessen. Die psychiatrische Feststellung von Beeinträchtigungen einer Einsichtsfähigkeit kann sich bereits vom Ansatz her ausschließlich auf subjektive Tat- und Schuldmerkmale erstrecken. Jedem der geltend machen kann, dass seiner Ansicht nach für sein beanstandetes Verhalten nicht einmal objektive Schuldmerkmale vorliegen, ist bereits aufgrund des sehr hoch stehenden Freiheitsgedankens unseres Grundgesetzes (Art. 2 GG) zugute zu halten, dass sein möglicherweise objektiv schuldfreies Verhalten im Zustand vollkommener geistiger Gesundheit erfolgt sein kann. Denknotwendig müsste ein Gutachten in diesem Fall einen so großen, dementsprechenden Zweifel ausweisen, dass es nicht 'Gutachten' zu nennen ist! Eine Meinungsäußerung zu einer ggf. lügenbehafteten Aktenlage ist auch kein 'Gutachten', sondern bestenfalls eine 'Stellungnahme'. Wird der Gutachter zur Sachverhaltsermittlung missbraucht und soll den Probanden in Wahrheit nur Aushorchen, so handelt es sich dabei um eine nach § 136a StPO verbotene Vernehmungsmethode. Nicht selten wird dem Probanden vorgemacht (Täuschung), dass er mit Einwilligung die besseren Chancen hätte, seine Interessen am Ende tatsächlich durchsetzen zu können.

Normiert ist dieser Aspekt in Art. 11 UN-Res. 217A (III) als

'Unschuldsvermutung':

Jedermann hat als unschuldig zu gelten, bis ihm die Schuld nachgewiesen ist. Zu seinem eigenen Nachteil und zur Mitwirkung am Schuldbeweis kann er rechtsstaatlich nicht gezwungen werden. Analog dazu hat in der psychiatrischen Begutachtung die Gesundheitsvermutung zu gelten: Jedermann hat als zurechnungsfähig zu gelten, bis ihm die Unzurechnungsfähigkeit ohne eigene Mitwirkung nachgewiesen werden kann. Konkreter weiterer Ausfluss dieser Denknöwendigkeiten ist der Begriff der so genannten

'Anknüpfungstatsachen'.

Wenigstens die Anknüpfungstatsachen müssen zweifelsfrei feststehen (Aufgabe der 'erkennenden Gerichte') bevor überhaupt an eine psychiatrische Begutachtung gedacht werden kann. Weiter tritt das ärztliche Schadensverbot hinzu.

Im Ergebnis muss somit gesagt werden, dass niemanden die Schuld- oder Einsichtsunfähigkeit in Schuld psychiatrisch nachgesagt werden darf, wenn nicht einmal eine objektive Schuld bewiesen ist.

III-B-2: Gutachtenszeitpunkt

Es ist im allgemeinen erforderlich, Gutachten zu konkret und nachgewiesener Maßen richtig dargelegten Anknüpfungstatsachen zu erstellen. Andernfalls stellt ein Gutachtergespräch mit dem Probanden bereits eine unerlaubte Ausforschung dar, weil der Proband entweder während des Gesprächs versucht wird zum Tatbestand Stellung zu nehmen - während er kein Anrecht auf einen Verteidiger hat - oder aber er ist gezwungen das gesamte Gespräch in der üblicherweise ungewohnten Möglichkeitsform zu führen - wobei sich schon deshalb dabei eigentlich nur noch in (sprachlichen) Absonderlichkeiten 'gesuhlt' wird.

Bezieht sich ein Gutachten auf eine Einsichtsfähigkeit in eigene Schuld, so muss im übrigen jedem Menschen zugebilligt werden, dass er an seinem eigenen Strafprozess und der Urteilsbegründung lernen darf. Niemand ist gezwungen, als Jurist geboren zu werden und über einen Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB erhaben zu sein.

III-B-3: Ausschluss medizinischer Ursachen

Medizinische Ursachen zählen immer dazu, weil sie Fehlleistungen des Hirns in jeder denkbaren Abstufung bewirken können und eine an einer unerkannten Ursache vorbeigehende (z. B. psychiatrische) Behandlung regelmäßig die Vermutung gegen sich hat, dass ihre Schadwirkung überwiegt. Die medizinische Untersuchung ist somit zwingend und ebenso die diesbezügliche weitere qualifizierte Einwilligung des Probanden!

III-B-4: Psychiatrie ist Wissenschaft!

Die so genannte 'ärztliche Kunst' ist keine freie Kunst im Sinne der grundgesetzlichen Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Ein Gutachterauftrag bedeutet keinesfalls eine Anforderung an den betreffenden Arzt in der Art, "schreib mal irgend etwas schönes, beliebiges, künstlerisch wertvolles zusammen!", sondern vielmehr verpflichtet bereits die Sorgfaltspflicht zu wissenschaftlich anerkanntem Vorgehen. Nicht zuletzt waren es wissenschaftliche Methoden, welche Aberglauben und Irrlehren des Mittelalters beendeten und eine neue Zeit mit Reformation, Aufklärung, ehrlichen Wettbewerb, Wohlstand, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einläuteten.

Die Regeln der Wissenschaft umfassen insbesondere,

- Ursache und Wirkung eineindeutig zuzuordnen. Die Kausalität, welche der angenommenen Ursachen zu welchen Beobachtungen führen, muss nachgewiesen werden.
- Wirkliche und vermeintliche Ursachen für eine Beobachtung müssen voneinander getrennt werden.
- Erklärungsmuster müssen durch Wiederholung der so genannten 'Experimente' überprüfbar sein. Anerkannte Theorien müssen sich z. B. durch zutreffende Vorhersagen beweisen lassen.

- Erklärungsmuster müssen logisch sein, z. B. kann eine Wirkung nicht schon vor ihrer Ursache auftreten.
- Willkürliche Deutungen sind auszuschließen.
- Die vertretene Erklärung muss alle bereits anderswo gewonnenen Erkenntnisse mit einbeziehen und ein Verwerfen oder Relativieren bestehender Erklärungen sachlich begründen.
- Das Maß der Unsicherheit ist anzugeben.
- Wissenschaftliche Theorien (Deutungsmuster) sind der Kritik und Weiterentwicklung gegenüber offen, die als zutreffend behauptete Theorie ist nicht selbst ein Geheimnis.

Allgemein gesprochen wird eine unbekannte so genannte 'Blackbox' mit einem Testvektor stimuliert und der Ergebnisvektor beobachtet.

Sollen wissenschaftliche Maßstäbe an die Begutachtung eines Menschen angelegt werden, so genügt es nicht, nur den Ergebnisvektor zu dokumentieren; sprich: den Probanden auf Video aufzunehmen, aber den Fragesteller mit seinem Verhalten und die begleitenden Einfluss ausübenden Umstände nicht zu dokumentieren.

Beispiele:

- Die 'verkappte Bauernregel', "wenn der Hahn kräht auf dem Mist [Eingangsbedingung], ändert sich das Wetter oder bleibt wie es ist [Beobachtung] ist wissenschaftlich, zutreffend, wiederholbar, in ihrer Toleranzangabe hinreichend ehrlich und auch ansonsten logisch korrekt, allerdings ist sie so trivial, dass ihr Nutzwert null ist.

Eine derart trivial- nutzlose Diagnose ist das Beste Urteil, das man einer von Probandenmitwirkung freien Diagnose einer Schuldunfähigkeit ohne nachgewiesener Schuld ausstellen kann. Aber nur, wenn diese auch einräumt, dass sein Handeln auch gerechtfertigt gewesen sein kann.

- Eine Gutachtensdokumentation, die nur das Verhalten des Probanden dokumentiert, aber nicht die weiteren Umstände, wie z. B. das Zeigen von stummen Schockvideos, Slapstick, Grimassenschneiden oder die Penetration mit Wiederholungsfragen, denen aber der Proband ausgesetzt ist, ist eben deshalb bösartig und unzulässig, weil sie unwissenschaftlich ist.

III-B-5: Unsicherheitsangabe

Allen auch nur ansatzweise denkbaren Zweifel müssen in den Blick genommen und - soweit sie nicht offensichtlich unerheblich sind - müssen sie auch näher geprüft und im Gutachten diskutiert werden! Das Ausmaß der verbleibenden Unsicherheit anzugeben. Letzteres muss sogar die Unsicherheit in der Bemessung der Unsicherheitsangabe in vorbeugend auf-rundender Weise umfassen! Nur mit korrekter Angabe der seitens des Sachverständigen verbleibenden Unsicherheit ist es dem nachfolgenden Gericht möglich, die Aussagen des Gutachtens mit den übrigen tatrelevanten Erkenntnissen in ein Gesamtbild zu fügen und alle Komponenten rechtsstaatlich geboten richtig zu würdigen.

III-B-6: Vorab erkennbare Intention

Parteiische Richter können versuchen, Gutachten inklusive der versteckten Vorgabe des gewünschten Ergebnisses in Auftrag zu geben. Parteiische Richter sind abzulehnen. In dem Fall, wo ein als parteiisch zu besorgender Richter erst durch die tendenziöse Beauftragung eines Gutachtens als solcher erkannt wird, kann es aber nicht genügen, denselben zwar per Ablehnungsverfahren von einer ungesetzlichen Einflussnahme auszuschließen, aber die von ihm in die Welt gesetzte ungesetzliche Einflussnahme weiter fortlaufen zu lassen. Solchenfalls ist völlig unklar, ob ein unparteiischer Richter auch einen Gutachtenauftrag veranlasst hätte oder nicht vielleicht auch einen anderen, mit einer völlig anderen Fragestellung.

Als Indizien einer vorab erkennbaren Intention können benannt werden:

- Das Fehlen von konkret dargelegten Anknüpfungstatsachen, die überhaupt erst Anlass geben, den Geisteszustand des Probanden infrage zu stellen. Der Ausdruck "nach dem an der Aktenlage ersichtlichen Verhalten" allein ist hier nicht hinreichend bestimmt.
- Ausloben eines Begutachtungsauftrages zu einem zu frühen Verfahrenszeitpunkt (ohne dass die Feststellungen zu einem fragwürdigen Verhalten des Probanden Entscheidungsreife erlangt haben), schlimmstenfalls als 'Gutachten auf Vorrat' zur willkürlichen Verwendung 'nach gefühltem Bedarf' der nicht über die grundgesetzlichen Bürger-Freiheitsrechte verfügenden und zum pflichtgemäßen Ermessen berufenen Richter (Ermessens Fehlgebrauch).
- Das Verschweigen (Unterdrücken) bereits existierender Gutachten zu weitgehend gleichen Anknüpfungstatsachen und Fragestellungen, ohne dargelegten Grund.
- Das Überschreiten der Strafgewalt des beauftragten Gerichts aufgrund eines möglichen Gutachtenergebnisses gegen die Prognose eines dazu berufenen höheren Gerichts, schlimmstenfalls ohne neue Erkenntnisse zu entscheidungserheblichen Lebenssachverhalten.
- Ernennen eines zu dem Zweck nicht hinreichend qualifizierten Gutachters.
- Zwischen Gutachter und Richter bekannte Vertrauensbeziehungen, Gewohnheiten und nonverbale Kommunikation (Ausschluss z. B. durch anonymisierte Gutachterernennung per Expertenpool einfach möglich).

III-B-7: Zusammenfassung

Nach diesem gebietet die ärztliche Sorgfaltspflicht u. a. die Beachtung möglicher subjektive Rechtfertigungsgründe (welche nur mit einwilligender

Mitwirkung des Probanden möglich ist), ein wissenschaftlich nachprüfbares Vorgehen (umfassend die Aufzeichnung des Befragenden), die ehrliche Beschreibung aller verbleibenden Unsicherheiten, den Ausschluss medizinischer Ursachen und die Annahmeprüfung der Beauftragung (ausreichende Anknüpfungstatsachen, Gutachtenszeitpunkt, Fragestellung ohne signalisierte Tendenz).

III-C: Abgrenzungshoheit juristisch

III-C-1: Erfordernis der Sachkunde

Aus der Rechtsprechung sind zunächst die beiden amtlichen Leitsätze der Entscheidung BVerwG, 11.02.1999 - 9 B 381/98² zu zitieren:

"1. Lehnt das Gericht den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens mit dem Hinweis auf die eigene Sachkunde ab, so muss es begründen, woher es diese Sachkunde hat (stRspr).

2. Die eigene Sachkunde kann sich auch aus der Gerichtspraxis, namentlich der Verwertung bereits vorliegender Erkenntnismittel, ergeben."

Würdigt man beide Leitsätze zusammen, ist ihnen jedenfalls zu entnehmen, dass nach der ständigen Rechtsprechung keine gerichtliche Sachentscheidung ohne jeden Nachweis der erforderlichen Sachkunde erlaubt ist.

III-C-2: Standesgrundrecht

Erteilt ein Gericht den Auftrag zu einem psychiatrischen Gutachten, so impliziert dieser Auftrag normalerweise bereits das Bekenntnis des Gerichts, für einen möglicherweise zu fällenden Spruch ohne dieses Gutachten voraussichtlich nicht genügende eigene Kompetenz zu besitzen. Hierbei gebietet schon die höhere Kompetenz des Experten die Überprüfung der laienhaften Prognose zu einem frühen Zeitpunkt der Expertise in einer

² http://leak6.de/biblio/BVerwG%209_B_381-98%20Gerichtsfachkunde_nachweispflichtig.pdf

ergebnisoffenen Art und Weise, welche auch eine ggf. gebotene Zurückweisung des Fachgutachtens wegen Sinnlosigkeit aus fachlicher Sicht umfassen muss.

Doch auf einen Expertisemangel des auftraggebenden Gerichts kommt es überdies nicht einmal an, weil dem beauftragten Experten in seiner Berufsfreiheit mit Art. 12 Abs. 2 GG ein hochstehendes Widerstandsrecht an die Hand gegeben ist:

"Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht."

Auf diesen Artikel kann sich zumindest jeder psychiatrische Experte berufen, der sich von § 75 Abs. 1 StPO genötigt fühlt.

Die Forderungen des § 77, 161a StPO können mithin erfüllt werden, indem die eigentliche Weigerungs begründung mit dem verlangten Titel "Gutachten" überschrieben wird und dieselbe im Ergebnis z. B. als unsinniger u./o. unmöglicher Auftrag fachlich argumentativ herausgearbeitet wird.

Im Extrembeispiel wird ein Mathematikexperte (überdies erkennbar tendenziös) beauftragt, eine Expertise für den Beweis zu erstellen,

dass $2 + 2 = 5$ sein sollen.

Spätestens hier wird klar, dass § 275 Abs. 1 BGB den ohnehin schon ggf. grundgesetzwidrig verwendeten Richterstaats-Allmachtsparagrafen §§ 75, 77, 161 StPO vorgehen muss:

**"Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen,
soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist."**

Zwar "werden in Deutschland weder der Eid noch das Genfer Gelöbnis nach der Approbation verpflichtend geleistet, diese werden jedoch in insbesondere medizinethischen Diskussionen als ethische Richtlinie beziehungsweise Ehrenkodex argumentativ angeführt."³ Der Eid des Hippokrates ist aber - wie schon zuvor dargelegt - nicht Ursprung für eine optionale Kür, sondern die von ihm beschriebenen Pflichten münden wesentlich in wiederum: Pflichten.

Analog zu §§ 33, 36 BeamtStG, welcher die Grundpflichten und Verantwortung des Beamten beschreiben, ist auch der zum Staatsdiener ernannte Experte seinem Berufsethos und den fachlichen Grundpflichten (der Logik seiner Fachwissenschaft) verantwortlich. Aus Auszügen übertragen müsste gesagt werden:

"Ernannte Experten dienen dem ganzen Volk, nicht einer Streitpartei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. ... Ernannte Experten tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer in Auftrag gegebenen Äußerungen die volle persönliche Verantwortung."

Nach diesem ist für Gutachten und dessen Auftrag ein Mindestmaß an Qualität zu fordern. Ohne der Beachtung der Sorgfaltspflicht, dargelegten Anknüpfungstatsachen, korrekter Fragestellung im Auftrag, eine Exploration unter Einwilligung, Einkreisen von Auffälligkeiten und ohne Ausschluss med. Ursachen kann kein richtiges psychiatrisches Gutachten erstellt werden - also nur ein nach §§ 278, 279 StPO, 275 BGB verbotenes, was in Verpflichtung zum ganzen Volk so früh wie möglich und nach Art. 12 Abs. 2 GG legitimiert zurückzuweisen ist!

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Eid_des_Hippokrates

III-C-3: Probandenwiderstand

Für die heilenden Berufe historisch aus dem Hippokratischen Eid entlehnt ist in der Rechtsprechung mittlerweile die allgemeine Schweigepflicht bezüglich fremder Geheimnisse anerkannt. Sie ist einfachgesetzlich normiert in § 203 StGB. Dem Probanden, der in eine Begutachtung zu seiner Denkweise und zu dem Zustandekommen seiner Verhaltensweise nicht einwilligt, ist zuzugestehen, dass er diese Fragen als sein Geheimnis behalten will und insbesondere einer fremden, ggf. von ihm selbst nicht mehr kontrollierbaren (Fehl-)Deutung nicht preisgeben will.

Für den vom Probanden gewollten Geheimstatus kommt es nicht darauf an, ob er aus eigenen Kräften in der Lage ist, das Geheimnis zu bewahren.

Fraglos ist zunächst allein der Proband der gesetzlich gewollte Befugnisgeber für die Erlaubnis des Offenbarens der ihn betreffenden Geheimnisse. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit rechtfertigt allerdings auch die Befugnis des Gerichts, ggf. böse Geheimnisse (z. B. wo, ritsche ratsche die Lücke in der Brücke mit viel Tücke angeordnet wurde) über die Schutzwirkung des § 203 StGB hinweg zu lüften. Die §§ 75, 77, 161 StPO weisen somit die Deutungshoheit über ggf. geheim gehalten gewolltes Wissen den zuständigen Gerichten zu.

Der entschiedene Widerstandswille des nicht einwilligungsbereiten Probanden kann nicht auf ein Grundrecht im Gesetz zurück greifen und muss daher dahin gehen, durch Mitwirkungsverweigerung das Erstellen und den Gebrauch von als richtig anzusehenden Gutachten unmöglich zu machen, sodass lediglich unrichtige Gutachten im Sinne der §§ 278, 279 StGB erstellt und ausgereicht werden könnten!

III-C-4: Einwilligung: Nur in Waffengleichheit!

Es liegt auf der Hand, dass dem Probanden die Widerstandshaltung schnell zum Nachteil ausgelegt werden kann, während ihm die Einwilligung häufig schmackhaft gemacht wird. Sollten im Einzelfall die Gründe für eine Ein-

willigung überwiegen, so mag die Einwilligungsentscheidung für den Probanden als die letzte Gelegenheit erscheinen, noch Einfluss auf das weitere Verfahren nehmen zu können. Das OLG-Zweibrücken sagte im Beschluss 3 W 35/00 v. 02.03.2000⁴ zur Begutachtung zu Betreuungsfragen:

"Das Recht, mit einem Beistand zu erscheinen, ist nicht auf die Abgabe von Erklärungen oder die Vornahme von Prozesshandlungen gegenüber dem Gericht beschränkt. Es erstreckt sich vielmehr auf alle verfahrensbezogenen Maßnahmen, die den Beteiligten betreffen. Kann sich der Betroffene demnach im gerichtlichen Verfahren eines Beistandes bedienen, so muss dies auch für die Begutachtung durch einen Sachverständigen gelten.

Weiter stellt es fest,

"da ... der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit bzw. Beteiligtenöffentlichkeit gilt ..., der den Beteiligten und damit auch ihren Verfahrensbevollmächtigten bzw. Beiständen die Anwesenheit im Rahmen der förmlichen Beweiserhebung gestattet, kann sich für den ... Fall, dass der Beteiligte selbst das "Beweismittel" ist, nichts anderes ergeben. Darüber hinaus sind ... die vom Bundesverfassungsgericht zu den Rechten des Zeugen im Strafverfahren entwickelten Grundsätze ... heranzuziehen, da der Betroffene in einem Betreuungsverfahren nicht minder schutzwürdig ist als ein Zeuge im Strafverfahren."

Und bemerkt, dass "der Betroffene z. B. seine zur Untersuchung erteilte, Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen" kann und auch eine solche Frage des anwaltlichen Rates bedarf. Zweibrücken schließt mit der Zusammenfassung, dass eine Ausnahme vom Recht auf Beistand nur dort gesehen werden könne, wo derselbe störend auftritt.

⁴ http://leak6.de/biblio/OLG-Zweibruecken%203_W_0035-000%20Verteidigeranwesenheit%20bei%20Begutachtung.pdf

Während die regelbasierte Gemeinschaft Deutschlands - mit vor dem Gesetz gleichen (Art. 3 Abs. 1 GG) Individuen - im Begriff ist, zu einer Klassen- und Elitengesellschaft zu verkommen, bei welcher die hochstehenden Individuen - Richter, Anwälte, Rechtskommentatoren, Amtspersonen, Verfahrenspfleger und dauerhafte professionelle Betreuer (schlimmstenfalls in Personalunion Rechtsanwältin und an jedem Streit verdienend), Sachverständige und Medien-Intendanten (=Zielsetzer!) - weder demokratisch legitimiert sind, noch irgend einer effektiven Kontrolle unterworfen sind, wird es den einfachen Menschen immer schwerer ihre standesüblichen wie auch ihre persönlichen Einzelfall-Interessen selbst zu vertreten.

Hierzu adressiert der Zweibrücker Beschluss zwar, dass "der Betroffene in einem Betreuungsverfahren nicht minder schutzwürdig ist als ein Zeuge im Strafverfahren", die Schutzbedürftigkeit müsste aber tatsächlich mit der eines Angeschuldigten im Strafverfahren verglichen und jener gleichgestellt werden. Vergleicht man aber §§ 10, 419 FamFG mit §§ 137-140 StPO (insbesondere 138 Abs. 2 StPO), so sind die Individuen der unteren Klassen der Willkür der höher stehenden gegenüber einer drohenden Betreuung weniger geschützt, als gegenüber einer strafrechtlichen Verurteilung: Sie können sich nicht einer Vertrauensperson ihrer Wahl als Beistand bedienen, die ihrer eigenen Klasse angehört und höherstehende ggf. nicht finanzieren oder aber ihnen ihre eigene Sichtweise nur schwer nahe bringen!

Im Ergebnis ist zu sagen, dass der rechtlich gut und durchgängig beratene Proband über den durchgängig widerruflichen Einwilligungsvorbehalt in der Lage ist, Bedingungen - wie z. B. die Einhaltung wissenschaftlicher Standards - zu stellen und ebenso durchgängig überwachen zu lassen.

III-C-5: Qualifizierte Mitwirkung:

Der Betroffene ist - dank seiner oben dargelegten Verhandlungsmacht - grundsätzlich in der Lage, über seine Einwilligung und Mitwirkung selbst zu entscheiden. Der Sachverständige ist wissenschaftlichen Maßstäben

verpflichtet und schon deshalb u. a. gezwungen, sein Frageverhalten vom Antwortverhalten des Probanden abhängig zu machen. Gelangen Fragestellungen, die eigentlich der gerichtlichen Tatsachenfeststellung obliegen in die psychiatrische Befragung, so ist der Proband im Sinne des § 136a Abs. 1 StPO getäuscht und unter dieser Täuschung deshalb unrechtmäßig versucht, seine juristische Verteidigung auf der psychiatrischen Ebene zu vollziehen. Am Ende unterliegen alle Aussagen, die unter einer solchen Täuschung zustande kommen dem Beweisverwertungsverbot aus § 136a Abs. 3 StPO!

Da nicht alle Untersuchungsfragen zum gleichen Zeitpunkt gestellt werden können folgt aus der vom Zweibrücker OLG benannten Widerruflichkeit der Einwilligung, dass eine Einwilligung auch aus Sachgründen zu ganz bestimmten unerlaubten Fragestellungen verwehrt werden kann, während sie zu anderen - notfalls wieder neu - erteilt wird.

Um den optimalen Rechtsschutz zu erhalten, würde man also einen doppelt qualifizierten, oder wenigstens psychiatrisch gut beschlagenen Rechtsanwalt als Beistand benötigen. Da das durchgängige Anwesenheitsrecht sogar für mehrere Personen anerkannt ist, ist es aber kaum zu rechtfertigen, warum nicht ein vom Betroffenen bestellter Psychiater seines Vertrauens, der nicht selbst Rechtsanwalt ist in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt während der Befragung Beistand leisten dürfen.

Schließlich kann ein Gutachter, der die ihm gebotenen Maßstäbe wissenschaftlich missachtet, als Person als befangen besorgt und abgelehnt werden und nicht zuletzt auch über die ihm drohenden Konsequenzen (Strafverfolgung und Schadenersatz) zur Rechtschaffenheit motiviert werden - so er denn wenigstens seine als geeignet behauptete Qualifikation nachweisen kann. Er ist also rechtzeitig 'ins Gebet' zu nehmen und über die Rechtmäßigkeit seines Auftrags aufzuklären. Nach Möglichkeit sollten der Frageumfang und die beabsichtigte Methodik mit dem Gutachter im Vorfeld abgeklärt werden. Ergibt sich aus der vom beauftragten Gutachter

anzuwendenden Expertensicht, dass nur weniger Fragestellungen möglich sind oder auch mehr Fragestellungen sinnvoll erscheinen, so ist dazu wiederum die richterliche Zustimmung einzuholen.

Beispiel: Ein Justizopfer verfügt über mehrere Gutachten, dessen Diagnose - á la "gebranntes Kind scheut das Feuer" - verkürzt dargestellt aussagt, dass es dünnhäutig reagiert, wo es eine erneute Verfolgung Unschuldiger an seiner eigenen Person wittern muss, sich aber ansonsten vollkommen normal verhält.

Diese Diagnose muss also ein anderer Gutachter erst einmal widerlegen, woran sich nach Aufklärung durch das Justizopfer bislang - auch nach Dutzenden Psychiatrisierungsversuchen aller möglichen Richter der Republik - kein Sachverständiger heran traute.

III-D: Öffentliche Verantwortung

Was ein Fachmann, Mitglied eines hervorgehobenen Berufsstandes, als solcher tut und sagt, hat - gegenüber irgend jemand beliebigen - eben wegen seiner gesellschaftlichen Stellung anerkannter Weise auf die übrige Gemeinschaft eine regelmäßig erhöhte Wirkkraft.

Das Werk z. B. eines Brückenbauers ist die Brücke. Die Frage, ob es die von ihm gebaute Brücke gibt, braucht der Brückenbauer nicht sonderlich beteuern, man braucht nur hinzuschauen und kann sie ggf. sehen. Zur Frage, ob eine Brücke hinreichend stabil ist, müssen wir Vertrauen aufbringen. In den Punkten Kompetenz und Lauterkeit wollen wir aber nicht irgend jemandem, sondern nur dem namentlich genannten Experten vertrauen.

Schon Hippokrates stellte den Experten mit den Worten "Ruhm unter allen Menschen", bzw. "dessen Gegenteil" in die Feedbackschleife der öffentlichen Beobachtung. Dem Arzt wurden Anreiz und Abschreckung durch öf-

fentliche Beobachtung zuteil, um den einzelnen Patienten in den Schutz der Solidargemeinschaft zu stellen.

Diesem Gedanken schließt sich auch die heutige Rechtsprechung an. Es sei aus BVerwG, Urteil vom 1. 10. 2014 – 6 C 35.13⁵ zitiert:

Abs. 26: "Die Pressefreiheit ist grundrechtlich im Hinblick darauf besonders geschützt, dass eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte Presse ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und für eine Demokratie unentbehrlich ist ... Der Presse kommt neben einer **Informationsfunktion** insbesondere auch eine **Kontrollfunktion** zu Beide Funktionen sind berührt, wenn ein Pressevertreter zum Zwecke der Berichterstattung über ein gerichtliches Strafverfahren recherchiert. ... "

Abs. 27: "Die Informations- und Kontrollfunktion der Presse in Bezug auf Gerichtsverfahren erstreckt sich auch auf Personen, die in amtlicher Funktion oder als Organ der Rechtspflege an einem Gerichtsverfahren mitwirken. ..."

Abs. 31: "Der einfachgesetzlich in § 169 Satz 1 GVG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen besitzt als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang"

Abs. 32: "Der Gesetzgeber ist zwar befugt, die Öffentlichkeit auf die im Raum der Verhandlung Anwesenden zu beschränken; von dieser Befugnis hat er in § 169 Satz 1 GVG Gebrauch gemacht. Eine derart beschränkte Öffentlichkeit genügt dem rechtsstaatlichen Interesse der öffentlichen Kontrolle des Gerichtsverfahrens sowie dem im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen, die für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung

⁵ http://leak6.de/biblio/BVerwG%206_C_0035-013%20Richter+StA-Namen_Verschwoerungstheorien.pdf

von Bedeutung sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 a. a. O. S. 65 f.). Wie anderen Personen ist aber auch Pressevertretern der Zugang zum Gerichtssaal eröffnet. Pressevertreter können so an Gerichtsverhandlungen teilnehmen und anschließend über sie berichten. Hierin wird berücksichtigt, dass Informationen in erster Linie über die Presse an die Öffentlichkeit vermittelt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 a. a. O. S. 66). Ohne diese mediale Vermittlungsmöglichkeit würde der **Kontroll- und Informationszweck** des verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatzes unzureichend umgesetzt werden. ... Wenn die Verfassung voraussetzt, dass die **Mitwirkung** des Verteidigers sowie des Staatsanwalts bei einer Gerichtsverhandlung **regelmäßig unter den Augen der Öffentlichkeit** stattfindet, rechnet sie ein, dass es sich hierbei potentiell um eine Medienöffentlichkeit handelt, d. h. die Namen der genannten Personen auch Vertretern der Presse bekannt werden können."

Abs. 33: "Die Möglichkeit des (presse-) öffentlichen Bekanntwerdens der namentlichen Identität von Personen, die in amtlicher Funktion oder als Organ der Rechtspflege in Gerichtsverhandlungen mitwirken, wird von der Verfassung nicht lediglich ... als tatsächliche Konsequenz des Öffentlichkeitsgrundsatzes bloß hingenommen, sondern sie entspricht der **normativen Stoßrichtung** dieses Grundsatzes. Das Bedürfnis, die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen, erstreckt sich auch auf die Identität der hieran mitwirkenden nichtrichterlichen, aber in weitem Umfang unabhängig handelnden Funktionsträger. Die Öffentlichkeit der Verhandlung soll unter anderem auch die Möglichkeit eröffnen, personelle Zurechnungszusammenhänge deutlich zu machen und so persönliche Verantwortlichkeiten zu markieren.

**Die mitwirkenden Funktionsträger sollen
für die Art und Weise der Mitwirkung
öffentlich eintreten.**

Abs. 34: "Das rechtsstaatliche Bedürfnis, persönliche Verantwortlichkeiten für Akte der dritten Gewalt transparent zu machen, besteht im einen wie im anderen Fall gleichermaßen. **Es kommt konsequenterweise auch nicht darauf an, ob im Einzelfall überhaupt eine Verhandlung bzw. eine öffentliche Verhandlung stattfindet.** Die dem verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatz innewohnende Wertung, amtliche Funktionsträger in gerichtlichen Verfahren hätten ebenso wie mitwirkende nichtamtliche Organe der Rechtspflege für ihre Mitwirkung öffentlich einzustehen, gilt **unabhängig davon, welche Regelungen die Prozessordnungen** über die Möglichkeit von Entscheidungen im schriftlichen Verfahren oder über den Ausschluss der Öffentlichkeit treffen."

Ein psychiatrischer Gutachter wird mit seiner Beauftragung zum gerichtlich mitwirkenden Funktionsträger ernannt. Nach diesem soll auch der Gutachter für die Art und Weise der Mitwirkung öffentlich eintreten.

Die Art und Weise der Mitwirkung des Gutachters umfasst die Art und Weise der Befragung des Probanden. Von letzterer hängt die Reaktion des Probanden ab und auf derselben beruhen die Aussagen des Gutachtens.

Während der Anspruch von Wissenschaftlichkeit zwecks Nachprüfbarkeit die Dokumentation aller Umstände der Befragung verlangt, verlangt diese Bundesgerichtliche Rechtsprechung jedenfalls als normativen Stoßrichtung die Öffentlichkeitskontrolle der Art und Weise der Mitwirkung, also auch der Befragung. Negativenfalls (nach Hippokrates auch schon im Falle von Öffentlichkeitsscheu):

Die Ächtung von Werk und Meister.

IV. Weiteres

IV-A: Legitimation juristischer Konsequenzen

Angesichts der weitreichenden Konsequenzen, die ein psychiatrisches Gutachten üblicherweise bewirkt, verstößt der in der Praxis vorzufindende Kontrollmangel gegen Hippokrates, Wissenschaft und Bundesrechtsprechung! Nach jedem einzelnen dieser drei sind die psychiatrischen Gutachten und ihre Verantwortlichen einer aufmerksamen Öffentlichkeit zuzuführen und dort zutreffend zu beurteilen!

Mit dem Auffliegen von Qualitätsmängeln in erschütternd großem Umfang ist bereits zu rechnen, wenn die beauftragenden Richter nicht mit immer den gleichen Gutachtern zusammenarbeiten. Erschreckende Präzedenzfälle belegen, dass auch Richter nur Menschen sind und nicht automatisch über jeden Zweifel erhaben. Die Berufsständisch besser mögliche Wahrnehmung von Expertenverantwortung kann diesem Mangel entgegentreten. Bislang fristet das Gutachterwesen jedenfalls ein dem Volkswohl abträgliches und unberechtigtes

Schattendasein mit übergroßen Willkürgeheimbereichen!

Vom Falschen ist abzuweichen, denn so BVerfGE 23, 98 vom 14 Februar 1968 - 2 BvR 557/62⁶ - Leitsatz 3:

Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.

Der Schrecken des Nazi-Unrechts mag seit 1968 verblasst sein. Doch diese damals anerkannt **richtige Weisheit** ist als zeitlos zu begreifen:

Sie ist der Erinnerung wert!

⁶ <http://leak6.de/biblio/BVerfGE%2023-098%20konstituierende%20Grundsaeetze%20verboten%20abweichendes%20Gewohnheitsrecht.pdf>

IV-B: Ausblick

Seit Gustl Mollath hat das Psychiatrisierungsproblem an medialer Aufmerksamkeit gewonnen. Doch die skandalbasierte Motivation richtigen Handelns ist dem Rechtsstaat fremd. Der Rechtsstaat funktioniert regelbasiert. Richter sind dem Gesetz zu unterwerfen! Tatsächlich stammt in aller Regel zu jedermanns Verhalten das letzte Wort aus Richtermund. Der Richterstand ist aber der einzige Stand in der Gesellschaft, dem faktisch zugestanden wird, dass ihm die Selbstkontrolle genügt. Dem denkwürdigen Anspruch der Öffentlichkeitskontrolle der Justiz wird der Rechtsstaat in der alltäglichen Praxis schon nicht gerecht, die Auslagerung wesentlicher Entscheidungsfindung zum Experten bewirkt die weitere Verdunkelung. Diesem kann der Einzelne mangels Grundrechte schon heute nur schwer entgegentreten. Der wachsende Abstand zwischen dem Wissen der Experten und dem des Normalbürgers sowie die sich weiter entwickelnde Analysetechnologie der Gutachter erschweren die ohnehin schon schwache Kontrolle durch die allgemeine Öffentlichkeit nochmals. Die Zwangsüberwachung durch eine zu alimentierende Fachöffentlichkeit liegt nahe.

Während Cyborgs als Grundrechtsträger denkbar werden, vermag unser Rechtsstaat über Jahre nicht einmal den sich wie irre verhaltenden Elektronenhirnen auf die Schliche zu kommen, die in großer Zahl gleichartig schizophren auftreten und den Gutachtern von Dieselfahrzeugen auf dem Prüfstand etwas vormachen.

IV-C: Der Eid des Hippokrates

Ich schwöre bei Appollon dem Arzt und Asklepios und Hygieia und Panakeia und allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen rufe, daß ich nach meinem Vermögen und Urteil diesen Eid und diese Vereinbarung erfüllen werde:

Den, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleichzuachten meinen Eltern und ihm an dem Lebensunterhalt Gemeinschaft zu geben und ihn Anteil nehmen zu lassen an dem Lebensnotwendigen, wenn er dessen bedarf, und das Geschlecht, das von ihm stammt, meinen männlichen Geschwistern gleichzustellen und sie diese Kunst zu lehren, wenn es ihr Wunsch ist, sie zu erlernen ohne Entgelt und Vereinbarung und an Rat und Vortrag und jeder sonstigen Belehrung teilnehmen zu lassen meine und meines Lehrers Söhne sowie diejenigen Schüler, die durch Vereinbarung gebunden und vereidigt sind nach ärztlichem Brauch, jedoch keinen anderen.

Die Verordnungen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meinem Vermögen und Urteil, mich davon fernhalten, Verordnungen zu treffen zu verderblichem Schaden und Unrecht. Ich werde niemandem, auch auf eine Bitte nicht, ein tödlich wirkendes Gift geben und auch keinen Rat dazu erteilen; gleicherweise werde ich keiner Frau ein fruchtabtreibens Zäpfchen geben: Heilig und fromm werde ich mein Leben bewahren und meine Kunst.

Ich werde niemals Kranke schneiden, die an Blasenstein leiden, sondern dies den Männern überlassen, die dies Gewerbe versehen.

In welches Haus immer ich eintrete, eintreten werde ich zum Nutzen des Kranken, frei von jedem willkürlichen Unrecht und jeder Schädigung und den Werken der Lust an den Leibern von Frauen und Männern, Freien und Sklaven.

Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung, im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.

Wenn ich nun diesen Eid erfülle und nicht breche, so möge mir im Leben und in der Kunst Erfolg beschieden sein, dazu Ruhm unter allen Menschen für alle Zeit; wenn ich ihn übertrete und meineidig werde, dessen Gegenteil.